

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wie schließen Sie als Arbeitgeber die Privatnutzung eines Dienstwagens rechtssicher aus?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie einen betrieblichen Pkw an einen Arbeitnehmer überlassen und er den Dienstwagen auch privat nutzen darf, müssen Sie einen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen sog. geldwerten Vorteil ansetzen. Die Berechnung des Vorteils erfolgt entweder mit Hilfe der pauschalen 1%-Methode oder mit der Fahrtenbuchmethode.

Möchten Sie dies vermeiden, ist es für Sie als Arbeitgeber am sichersten, wenn Sie dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Dienstwagens schriftlich verbieten. Damit das Finanzamt dann nicht unterstellt, dass das Verbot nur zum Schein zu besteht, sollten Sie weitere Kontrollmaßnahmen ergreifen.

Einen Sonderfall stellt die Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer dar. Auch hier kann zwar ein lohnsteuerlich wirksames Nutzungsverbot ausgesprochen werden. Jedoch wird das Finanzamt trotzdem eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen, solange Sie keine weiteren organisatorischen Kontrollmaßnahmen treffen und Dritte im Betrieb einbeziehen.

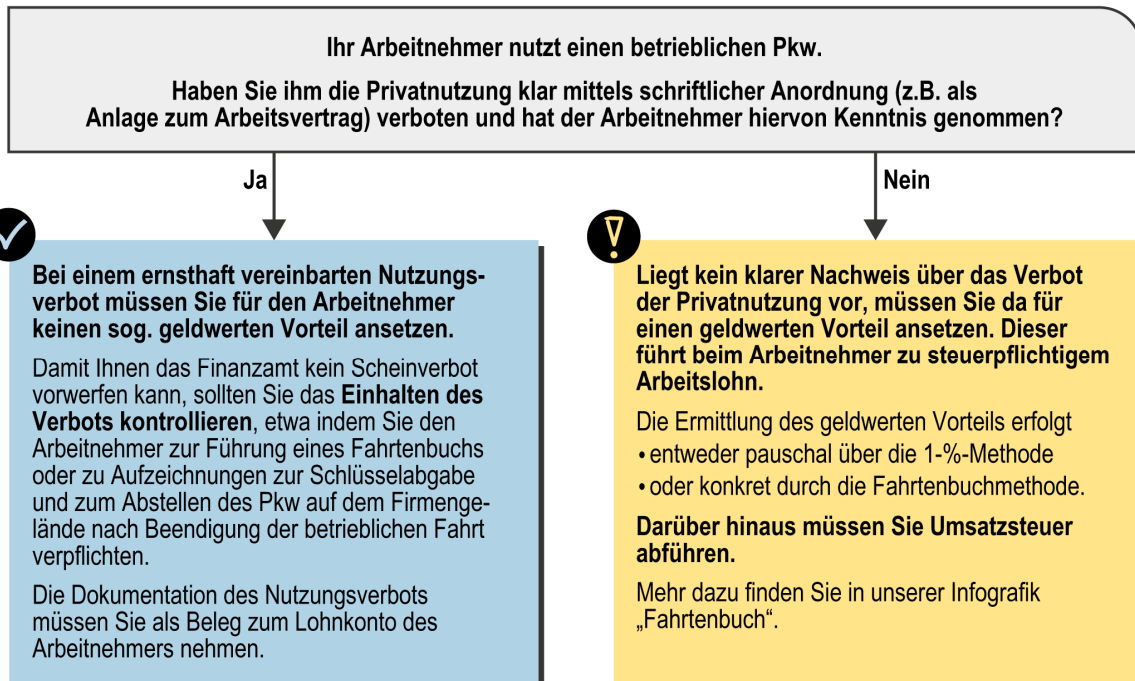


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wie Sie die Privatnutzung eines Dienstwagens wirksam verbieten und wie Sie die Einhaltung des Verbots kontrollieren, um den Ansatz eines geldwerten Vorteils oder eine verdeckte Gewinnausschüttung zu verhindern. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie schließen Sie als Arbeitgeber die Privatnutzung eines Dienstwagens rechtssicher aus?

Vermeiden Sie Lohnsteuerhaftung und Ärger in der Betriebsprüfung durch das Verbot der Privatnutzung!



Sonderfall: beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Als beherrschend gilt ein Gesellschafter-Geschäftsführer dann, wenn er mehr als 50 % der Anteile hält.

Für lohnsteuerliche Zwecke kann zwar ein wirksames Verbot der Privatnutzung ausgesprochen werden. Nach dem sog. Anscheinsbeweis kann das Finanzamt allerdings trotzdem eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** in Höhe des geldwerten Vorteils unterstellen. Auf Gesellschaftsebene erhöht dies das Gesellschaftseinkommen und somit auch die Körperschaft- und Gewerbesteuerlast. Beim Gesellschafter führt es zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Um eine vGA zu **verhindern**, sollte ein Prozess eingeführt werden, bei dem **Dritte im Betrieb das Verbot der Privatnutzung effektiv kontrollieren** (z.B. Verwahrung des Schlüssels durch Dritte nach Ende der betrieblichen Fahrten). Die Maßnahmen sollten mit großer Sorgfalt **dokumentiert** werden.



Gut zu wissen: Verzicht auf Privatnutzung statt Verbot

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. höhere Beamte) oder aufgrund einiger tariflicher Regelungen ist die Privatnutzung von Dienstwagen obligatorisch.

Hier kann der Nutzer des Fahrzeugs schriftlich auf die Privatnutzung verzichten, um den Ansatz eines geldwerten Vorteils zu verhindern.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur betrieblichen und privaten Nutzung von Dienstwagen beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.